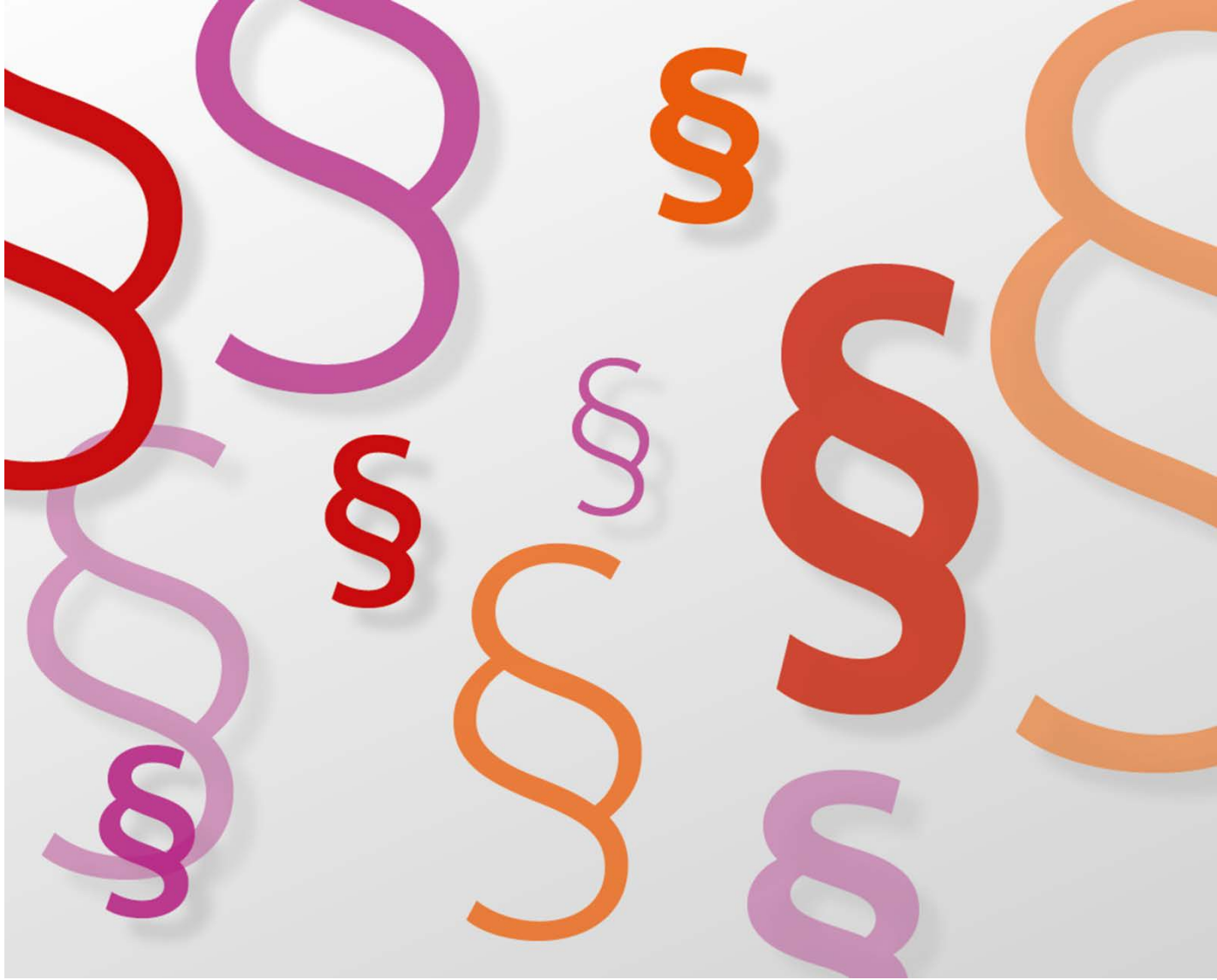




Amtliche Mitteilung Nr. 30/2017

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies (M.A.) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 22. September 2017

Herausgegeben am 5. Oktober 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Gender & Queer Studies
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu
Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

Vom 22. September 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), haben die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studienziel.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	3
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums.....	4
§ 6 Module	4
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten....	6
§ 8 unbesetzt	6
§ 9 Lehrveranstaltungsformen	7
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung.....	8
§ 11 Anerkennung von Leistungen.....	9

§ 12 Prüfungsformen	10
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	12
§ 14 Prüfungssprache.....	14
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	14
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	15
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen	16
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	17
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	18
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	19
§ 21 Modul Masterarbeit.....	20
§ 22 Prüfungsausschuss	22
§ 23 Prüfer_innen, Beisitzer_innen, elektronische Überprüfung.....	24
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	26
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads	27
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht.....	27
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente.....	28
§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten	29
Anhang 1: Inhalte und Anforderungen der Module	
Anhang 2: Empfohlener Studienplan	

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies, den die Universität zu Köln gemeinsam mit der Technischen Hochschule Köln in Kooperation mit weiteren Hochschulen durchführt. ²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind im Anhang 1 geregelt. ³Anhang 1 ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. ²In dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies eignen sich die Studierenden systematisch interdisziplinäre, wissenschaftstheoretische und forschungspraktische, komplexitätsermöglichende und -verarbeitende Kompetenzen an. ³Sie können unterschiedliche Wissenskulturen und systematische Perspektiven vergleichen, Möglichkeiten und Grenzen von disziplinären und unterschiedlichen theoretisch-analytischen Zugängen einschätzen und evaluieren.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) durch die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und durch die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Gender Studies in Köln“ (GeStiK) der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung GeStiK der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(4) ¹Es wird ein Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums erstellt (Anhang 2). ²Dieser Studienplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Studiengang wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können nach vorheriger Ankündigung in einer Fremdsprache angeboten werden, sofern eine Wahlmöglichkeit besteht.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

- (1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.
- (2) ¹Das Studium umfasst 11 Module gemäß § 6. ²Im Einzelnen beinhaltet es:
 - a) drei verpflichtende Basismodule im Umfang von insgesamt 27 LP,
 - b) fünf Aufbaumodule, von denen vier verpflichtend im Umfang von insgesamt 36 LP zu absolvieren sind,
 - c) zwei verpflichtende Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 18 LP,
 - d) ein verpflichtendes Ergänzungsmodul im Umfang von 9 LP,
 - e) das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung.

§ 6

Module

- (1) Das Studium ist modular strukturiert.
- (2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können.
³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in Anhang 1 ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in Anhang 1 obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in Anhang 1 ausgewiesen.

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in Anhang 1 benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Anwesenheitspflicht,

- n) Leistungspunkte des Moduls,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. ³Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁴Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁵Soweit einzelne Module mit unbenoteter Prüfungsleistung abgeschlossen werden können, sind diese in Anhang 1 ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Das erfolgreiche Absolvieren von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen, als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

- (1) Lehrveranstaltungen werden insbesondere in den folgenden Formen angeboten:
- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
 - b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
 - c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
 - d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
 - e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
 - f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.
 - g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
 - h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.
 - i) Kolloquium: Diskussion und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Diskussion und Präsentation von Forschungsergebnissen.
- (2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.
- (3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre,

Kunstausbildung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmer_innen erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber_innen die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmer_innen nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule jeweils in einer eigenen Ordnung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmer_innen nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht. ⁵Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Zulassung zur Teilnahme an den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen.

(4) ¹Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 Buchst. b), sofern sie die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses durch Vortrag und Diskussion zum Ziel haben, nach Absatz 1 Buchst. c), soweit es sich um praktische Übungen handelt, und nach Absatz 1 Buchst. d) – f) und i) oder vergleichbare Lehrveranstaltungen können eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in Anhang 1 ausgewiesen. ³§ 17 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. ⁴Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihr_e_sein_e Stellvertreter_in, die_der Leiter_in des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihr_e_sein_e Stellvertreter_in.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die disziplinübergreifende und wissenschaftsfeldspezifische Studiengangberatung ist die zentrale Studiengangkoordination des Masterstudienganges Gender & Queer Studies zuständig.

(3) ¹Die disziplinspezifische Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrer_inne_n sowie den akademischen Mitarbeiter_inne_n, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Die Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln und die Fachschaft bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die

Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten die Verwaltung der Universität zu Köln (Dezernat 9: Internationales) sowie Einrichtungen der Fakultäten Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die psychosoziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Verwaltung der Universität zu Köln (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie der_des Rektoratsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

(8) ¹Vor Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger_innen angeboten (Erstsemesterberatung). ²Studierenden in höheren Fachsemestern werden Informationsveranstaltungen zum Studienabschluss angeboten. ³Der Besuch dieser Veranstaltungen wird empfohlen.

§ 11

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Über die Anerkennung entscheidet die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreter_innen zu hören. ⁴Die Entscheidung ist der_dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen. ⁵Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat der Universität zu

Köln beantragen. ⁶Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln oder an der Technischen Hochschule Köln oder an einer anderen kooperierenden Hochschule bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(6) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind. ²Zuständig für Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss.

(7) Module werden in der Regel als ganze anerkannt.

(8) ¹Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität zu Köln oder der Technischen Hochschule Köln erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den zu ersetzenden Leistungen bestehen. ²Die Bewertungen sind zu übernehmen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen, die an kooperierenden Hochschulen erbracht worden sind.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in Anhang 1 im Einzelnen ausgewiesen. ³Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag eine abweichende oder ergänzende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

(a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in Anhang 1 angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

(b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der_dem Prüfer_in benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine eigenständig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit

selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

(c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

(d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(e) Eine Projektarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in der Regel durch eine Gruppe von der Planung und deren Dokumentation (Projektskizze) über die Durchführung bis hin zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher Form (Projektdokumentation).

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

(a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein_e Prüfungskandidat_in nachweisen, dass sie_er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfer_inne_n beziehungsweise von einer_einem Prüfer_in in Gegenwart einer_eines sachkundigen Beisitzerin_Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sichergestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidat_in mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf, sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidat_inn_en des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörer_innen ermöglicht werden, sofern nicht ein_e Prüfungskandidat_in widerspricht. Die_Der Prüfer_in entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

(c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten, sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) ¹Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. ²Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der_des Prüferin_Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. ²Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist, nachzuweisen, dass die_der Prüfungskandidat_in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ³Den Prüfungskandidat_inn_en wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. ⁵In diese sind mindestens die Namen der_des Protokollführerin_Protokollführers und der Prüfungskandidat_inn_en, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. ⁶Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidat_inn_en zugeordnet werden können. ⁷Den Prüfungskandidat_inn_en ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der_des Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin_der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die_Der Prüfer_in wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. ⁴Vor der Prüfung führt die_der Prüfer_in einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine_n zweite_n Prüfer_in gegengelesen werden.

(3) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidat_inn_en festzustellen. ²Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Die_Der Prüfer_in kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidat_inn_en jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ⁴Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ⁵Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die_der Prüfungskandidat_in mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das

ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der_des Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“.

(6) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die_der Prüfer_in die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer_eines Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

¹Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in Anhang 1 ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer_eines Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten an die_den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die_der Prüfungskandidat_in an der Universität zu Köln im Masterstudiengang Gender & Queer Studies immatrikuliert und an der Technischen Hochschule Köln als Zweithörer_in zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, sind diese stets formativ und dienen ausschließlich der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. ³Sie bleiben unbenotet. ⁴Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, aber geeignet ist, die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. ⁵Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ⁶Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in Anhang 1 ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die_der Prüfungskandidat_in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich

des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn die_der Prüfungskandidat_in gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen bekanntgegebenen Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die_den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Ein_e Prüfungskandidat_in kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt ein_e Prüfungskandidat_in an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie_er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Versäumt ein_e Prüfungskandidat_in die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie_er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit

„mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität zu Köln bzw. die Technische Hochschule Köln. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer_einem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer_eines zu pflegenden Ehegattin_Ehegatten, einer_eines eingetragenen Lebenspartnerin_Lebenspartners, einer_eines in gerader Linie Verwandten sowie einer_eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) ¹Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. ²Macht ein_e Prüfungskandidat_in glaubhaft, dass sie_er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr_ihm auf schriftlichen Antrag an die_den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz sowie den entsprechenden Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. ²Eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der_des Ehegattin_Ehegatten, der_des eingetragenen Lebenspartnerin_Lebenspartners, einer_eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer_eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch die_den Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) ¹Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüfer_inne_n bewertet. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfer_inne_n bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüfer_innenprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine_n dritte_n Prüfer_in. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfer_inne_n bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfer_inne_n von dem_der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein_e dritte_r Prüfer_in bestellt, die_der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in Anhang 1 ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(6) unbesetzt

(7) unbesetzt

(8) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend der in Anhang 1 ausgewiesenen Gewichtung.

(9) ¹Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. ³Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,00 bis 1,59 = sehr gut;

von 1,60 bis 2,59 = gut;

von 2,60 bis 3,59 = befriedigend;

von 3,60 bis 4,00 = ausreichend

über 4,00 = mangelhaft.

(11) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 und 10 von 1,00 bis 1,30 wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird Prüfungskandidat_inn_en in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. ⁴Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in Anhang 1. ⁴Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. ⁵Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidat_inn_en, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. ⁶Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. ⁷Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit und des Portfolios. ⁸Wurde die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, muss auch ein neues Portfolio angefertigt werden.

(2) ¹Zusätzliche Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 müssen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. ²Wird der Antrag genehmigt, muss der zusätzliche Prüfungsversuch innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet vom Zugang der Genehmigung ab, durchgeführt werden. ³Wird eine der Fristen aus Gründen versäumt, die von der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang an der Universität zu Köln und des Widerrufs der Zulassung als Zweithörer_in an der Technischen Hochschule Köln.

(3) Zusätzliche Prüfungsversuche können nur dann beantragt werden, wenn keiner der ersten drei Prüfungsversuche aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(4) ¹Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die_Der Prüfungskandidat_in erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

(a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in Anhang 1 ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung

wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

²Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in Anhang 1 ausgewiesen.

(6) Bei Wiederholungsprüfungen kann die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der_des Prüferin_Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 14 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(8) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(9) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die_der Prüfungskandidat_in dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Sie kann in den Studienbereichen der am Masterstudiengang beteiligten Disziplinen und Hochschulen angefertigt werden.

(2) ¹Für das Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. ²Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Masterarbeit sind in Anhang 1 ausgewiesen.

(3) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder_jedes einzelnen Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die_den einzelne_n Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder_jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) ¹Die_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine_n Prüfer_in gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. ²Die_Der Prüfungskandidat_in hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der_des Prüferin_Prüfers ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema wird der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten durch die_den Vorsitzende_n

des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 24 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ³Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal 6 Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁴Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der_des Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der_des Themenstellerin_Themenstellers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der_des Kandidat_in der_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der_dem Themensteller_in. Im Fall von Satz 2, zweiter Halbsatz ist die Versicherung an Eides statt gemäß Absatz 8 entsprechend abzuändern. Sofern gegen Satz 2, erster Halbsatz verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung an Eides statt mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. ⁵Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. ⁶Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können u.a. die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) ¹Die_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der_dem Prüfer_in als Erstgutachter_in zu. ²Gleichzeitig bestellt sie_er eine_n weitere_n Gutachter_in gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) ¹Die Bewertung des Moduls Masterarbeit wird der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe

der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema und neuem Portfolio wiederholt werden. ²Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Die Wiederholung einer bestanden Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen des Moduls Masterarbeit wird der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten von der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss (in dieser Ordnung als Prüfungsausschuss bezeichnet).

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) Der_Dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen,
- b) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen, davon zwei Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und zwei Mitglieder der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln,
- c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen, davon ein Mitglied der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln,
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter_innen in Technik und Verwaltung der Universität zu Köln,
- e) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, i.d.R. aus dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 lit b) die_den Stellvertreter_in der_des Vorsitzenden.

(5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 3 lit. b) bis e) ist je ein_e Stellvertreter_in zu wählen. ²Die Stellvertreter_innen werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) ¹Die_der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Die_der Studiengangskoordinator_in aus der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung GeStiK nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(7) ¹Die_Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter_innen werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Engeren Fakultät der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen sowie das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter_innen in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer_eines Stellvertreterin_Stellvertreters eines Mitglieds nach lit. b) bis e) endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder ein_e Stellvertreter_in vorzeitig aus, wird ein_e Nachfolger_in für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die_der Vorsitzende oder ihr_e_sein_e Stellvertreter_in und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen. ²In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der_des Vorsitzenden. ⁵Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter_innen in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die_der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat der Universität zu Köln. ⁷Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung GeStiK, der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und der Gemeinsamen Studiengangkommission regelmäßig, mindestens einmal

jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(10) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter_innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die_den Vorsitzende_n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter_innen haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt Gender & Queer Studies an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zur Verfügung.

(13) ¹Die_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihr_e_sein_e Stellvertreter_in, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie_Er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die_den Vorsitzende_n übertragen. ⁴Die_Der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung zentral an der Universität zu Köln durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüfer_innen, Beisitzer_innen, elektronische Überprüfung

(1) ¹Die Prüfer_innenbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Masterstudiengang beteiligten Fakultäten aller kooperierenden Hochschulen gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene Prüfer_innen können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der jeweiligen Hochschule ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfer_inne_n bestellt werden. ⁴Zur_Zum Beisitzer_in darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf Masterniveau erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer_innen sowie die Beisitzer_innen. ²Er kann die Bestellung der_dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüfer_innen und Beisitzer_innen ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüfer_innen für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professor_inn_en, außerplanmäßigen Professor_inn_en, Honorarprofessor_inn_en, Juniorprofessor_inn_en sowie Privatdozent_inn_en. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüfer_innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Ausgeschiedene Prüfer_innen können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der jeweiligen Hochschule ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfer_inne_n für die Masterarbeit bestellt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁵Er kann diese Entscheidung auf die_den Vorsitzende_n übertragen. ⁶Hochschullehrer_innen einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrer_innen als Themensteller_innen für eine Masterarbeit bestellt werden. ⁷Die Bestellung von Prüfer_inne_n für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüfer_innen benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidat_inn_en verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines_einer Verwaltungshelfers_Verwaltungshelferin bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. ⁷Ohne Einwilligung der_des Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüfer_innen

oder den Prüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüfer_innen bestätigt wurde.

(6) ¹Prüfer_innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzer_innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die_den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein_e Prüfungskandidat_in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei wissenschaftlichem Fehlverhalten¹, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die_den Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. ³Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

- (a) bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
- (b) unter Anmaßung der Autor_innenschaft geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
- (c) geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
- (d) eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1, 2. Halbsatz ist der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem

¹ Vgl. die „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) und die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der TH Köln.

Vorteil zu beeinflussen. ³Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die_der Prüfungskandidat_in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die_der Prüfungskandidat_in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein_e Prüfungskandidat_in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die_der Prüfungskandidat_in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der_Dem Prüfungskandidat_in ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede_n Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer_innen, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein_e Prüfungskandidat_in im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder_jedem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten beziehungsweise einer_einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfer_innen sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. ³Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein_e Prüfungskandidat_in das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem Archiv der Universität zu Köln angeboten. ²Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem jeweiligen Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. ⁷Zusätzlich wird auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt des Masterstudiengangs Gender & Queer Studies eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. ⁸Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der_dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Masterurkunde wird von den Dekan_inn_en der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln sowie von der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang und weist die den Mastergrad verleihenden Hochschulen aus. ³Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat ein_e Studierende_r das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15.06.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28.06.2017 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22.06.2017 und der Zustimmung der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 28.06.2017 und der Zustimmung der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.06.2017 sowie nach Beschluss des Rektorates der Universität zu Köln vom 01.08.2017 und des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom 20.09.2017.

Köln, den 22.09.2017

Köln, den 21.09.2017

Der Rektor
der Universität zu Köln

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. rer. nat. A. Freimuth)

(Prof. Dr. Ing. K. Becker)

**Anhang 1: Inhalte und Anforderungen der Module für den
Masterstudiengang *Gender & Queer Studies* (1-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für
Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22.09.2017**

Erläuterung: Im Studiengang Gender & Queer Studies sind die drei Basismodule BM I-III (insgesamt 27 Leistungspunkte), zwei Schwerpunktmodule SM I - SM II (insgesamt 18 Leistungspunkte), vier der fünf Aufbaumodule AM I-V (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (9 Leistungspunkte) zu studieren. Das Modul Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzun- gen	Form Ausprägung Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-BM I	Einführung in die Gender und Queer Studies	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Klausur, 90min	3	P	9 LP	7%
						Vorlesung 2 (VL 2))	Studienleistung					
MA-GQ-BM II	Zentrale Konzepte der Gender und Queer Studies	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit	3	P	9 LP	7%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung					
MA-GQ-BM III	Methoden und Vermittlung	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Vortrag mit Ausarbeitung	3	P	9 LP	7%
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 oder S 2 oder S 3 ¹					
						Seminar 2 (S 2)						
						Seminar 3 (S 3)						

¹ Es ist eines von drei Seminaren (S 1, S 2, S 3) zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzun- gen	Form Ausprägung Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-AM I	Vergeschlechtlichtes Wissen und Bildung	Erfolg- reicher Abschluss von zwei BMs	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit	3	WP ²	9 LP	36 LP	7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung						
MA-GQ-AM II	Körper, Sexualität und Bewegung	Erfolg- reicher Abschluss von zwei BMs	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Paper mit Vortrag	3		9 LP		7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung						
MA-GQ-AM III	Repräsentation, Ästhetik, Konstruktion und Medialisierung	Erfolg- reicher Abschluss von zwei BMs	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit	3		9 LP		7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung						
MA-GQ-AM IV	Sozialpolitik und Sozialökonomie	Erfolg- reicher Abschluss von zwei BMs	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit	3		9 LP		7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung						
MA-GQ-AM V	Globale Trans- formationen, sozio- kulturelle und rechtliche Ungleichheiten	Erfolg- reicher Abschluss von zwei BMs	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Paper mit Vortrag	3		9 LP		7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung						

² Es sind vier der fünf Aufbaumodule AM I-V zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzun- gen	Form Ausprägung Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-SM I	Studienprojekt I	Erfolg- reicher Abschluss von zwei BMs	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar (S)	Studienleistung	kombiniert, Projektarbeit (Projektskizze / Präsentation)	3	P	9 LP	7%
MA-GQ-SM II	Studienprojekt II	Erfolg- reicher Abschluss von zwei BMs und SM I	WiSe	jährlich	1 Sem.	-	-	kombiniert, Projektarbeit (Projektdoku- mentation / Präsentation)	3	P	9 LP	14%
MA-GQ-EM	Kolloquium	Keine	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	3 Sem.	Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 1 (K 1) TP	Studienleistung	Portfolio (unbenotet)	keine	P	9 LP	0 %
						Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 2 (K 2) TP	Studienleistung					
						Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 3 (K 3) TP	Studienleistung					
MA-GQ-MA ³	Masterarbeit	Erfolg- reicher Abschluss BM I, II und III, SM I und II, zwei AMS	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	1 Sem.	Kolloquium	Studienleistung	Portfolio (unbenotet)	2	P	3 LP	30%
						-	-	schriftlich, Masterarbeit			27 LP	

³ Siehe § 20 Abs. 1 Satz 7 und 8.

**Anhang 2: Empfohlener Studienplan zur Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang *Gender & Queer Studies* (1-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22.09.2017**

1. Sem.	BM I (9 LP)	BM II (9 LP)	BM III (9 LP)	EM (9 LP)	30 LP
2. Sem.	AM (9 LP)	AM (9 LP)	SM I (9 LP)		30 LP
3. Sem.	AM (9 LP)	AM (9 LP)	SM II (9 LP)		30 LP
4. Sem.	Masterarbeit und Masterkolloquium				30 LP